



**Anlagenreferat**

**Gewerberecht**

Bearb.: Mag. Raffael Elis

Tel.: +43 (316) 7075-406

Fax: +43 (316) 7075-333

E-Mail:

bhgu\_anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHGU-445757/2022-18

Graz, am 05.04.2024

Ggst.: Aqua Technik Graz KG, 8076 Vasoldsberg, Bayernstraße 1, Grst.  
Nr. 138/2, KG 63266 Premstätten bei Vasoldsberg, Errichtung  
und Betrieb einer Betriebsanlage für Service- und  
Reparaturarbeiten von Druckluftflaschen (Werkräumen,  
Lagerraum, Büro, Teeküche, Sanitärraum, Aufstellung von  
Maschinen und Geräten - Spezialgenehmigung  
Gewerberechtliche Spezialgenehmigung im vereinfachten  
Verfahren

# **K U N D M A C H U N G**

*(öffentliche Bekanntmachung)*

Die Aqua Technik Graz KG hat um die Erteilung der *gewerberechtlichen Spezialgenehmigung* für die Errichtung und den Betrieb einer Betriebsanlage für Service- und Reparaturarbeiten von Druckluftflaschen (Werkräumen, Lagerraum, Büro, Teeküche, Sanitärraum, Aufstellung von Maschinen und Geräten auf dem Standort 8076 Vasoldsberg, Bayernstraße 1, Grst. Nr. 138/2, KG 63266 Premstätten bei Vasoldsberg, angesucht.

**Rechtsgrundlagen:**

- §§ 74 ff, 81, 356, 356e, 359b Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung
- §§ 40 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung
- Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 in der Fassung BGBl. Nr. 457/1995 in der geltenden Fassung



- Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, mit der Anforderungen an Arbeitsstätten und an Gebäuden auf Baustellen festgelegt und die Bauarbeiterschutzverordnung geändert wird (Arbeitsstättenverordnung - AStV), BGBl. II Nr. 368/1998 in der geltenden Fassung

### **Rechte der Nachbarn:**

Beschränkte Parteistellung: In diesem Verfahren haben Nachbarn (§ 75 Abs. 2 GewO) eine auf die Frage, ob die Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens vorliegen, beschränkte Parteistellung. Nachbarn können daher nur einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen (siehe § 359b GewO in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, BGBl. Nr. 850/1994 in der Fassung BGBl. II Nr. 19/1999).

Einsichtnahme: Die eingereichten Projektunterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich bis 15:00 Uhr) bis zum 19.04.2024 (=Stichtag) zur Einsichtnahme auf.

Anhörungsrecht: Nachbarn können bis inklusive dem genannten Stichtag von ihrem Anhörungsrecht zu diesem Vorhaben Gebrauch machen und allfällige Einwände rechtswirksam entweder mündlich während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich bis 15:00 Uhr) oder schriftlich innerhalb der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung einbringen (siehe <https://www.bh-grazumgebung.steiermark.at/cms/ziel/58170004/DE/>).

Erheben Nachbarn bis zum genannten Stichtag keine Einwendung(en), so endet ihre Parteistellung.

Schutzinteressen: Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen - somit auch die Nachbarrechte - im Verfahren zu berücksichtigen.

**Bei einer persönlichen Vorsprache ist, mit Ausnahme von dringenden Fällen, eine vorangehende telefonische Terminvereinbarung erforderlich!**

Der Bezirkshauptmann i. V.

Mag. Raffael Elis  
(*elektronisch gefertigt*)